

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00803 vom 24. Oktober 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00803

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00803 du 24 octobre 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00803 del 24 ottobre 2012

Regeste

Untersagung des Privatunterrichts | [Das Verwaltungsgericht hatte mit Urteil vom 24. Oktober 2012 eine Verfügung des Beschwerdegegners geschützt, wonach den Beschwerdeführenden das Erteilen von Privatunterricht untersagt sei. In der Folge hatte der Beschwerdegegner den Vollzug der ursprünglichen Verfügung angeordnet und den Beschwerdeführenden angedroht, sie bei Nichtbefolgung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen anzuzueigen. Die Vorinstanz trat auf einen dagegen erhobenen Rekurs nicht ein.] Im Vollstreckungsverfahren kann auf materiellrechtliche Fragen nicht mehr zurückgekommen werden. Entspricht eine Vollstreckungsmassnahme der rechtskräftigen Sachverfügung und werden dem Befehlsadressaten keine neuen Pflichten auferlegt, ist die Vollstreckungsverfügung deshalb nicht anfechtbar (E. 3.2). Die blosser Androhung eines Zwangsmittels, welche inhaltlich nichts Neues regelt, ist ebenfalls nicht anfechtbar (E. 3.3). Mit der Sachverfügung wurde vorliegend bereits rechtskräftig festgestellt, dass die Beschwerdeführenden keinen Privatunterricht erteilen dürfen; einer Vollstreckungsverfügung bedurfte es dafür nicht (E. 3.4). Die Ausgangsverfügung ist nicht nichtig (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführenden machen allerdings geltend, die Ausgangsverfügung sei nichtig. Das Bundesgericht lässt die Frage, ob es anlässlich der Behandlung eines unzulässigen Rechtsmittels den angefochtenen Entscheid für nichtig erklären kann, neuerdings offen (BGr, 6. November 2012, 2C_1091/2012, E. 2.3; vgl. zur Kritik der bisherigen Praxis, welche die Frage bejahte, Pierre Moor, "La nullité doit être constatée en tout temps et par toute autorité", in: Markus Rüssli/Julia Hänni/Reto Häggi Furrer [Hrsg.], Staats- und Verwaltungsrecht auf vier Ebenen, Festschrift für Tobias Jaag, Zürich etc. 2012, S. 41 ff.). Auch im vorliegenden Fall braucht diese Frage nicht geklärt zu werden: Das Volksschulamt ist nach § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1) in Verbindung mit § 66 Abs. 1 lit. b und Anhang 3 Ziff. 6.3 lit. d der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11) für Anordnungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über den Privatunterricht zuständig. Allein der Umstand, dass zwar durch das Volksschulamt, aber versehentlich im Namen der Bildungsdirektion verfügt wurde, führt nicht zur Nichtigkeit der Ausgangsverfügung, zumal die Vorinstanz dies – zu Recht – aufsichtsrechtlich korrigiert hat.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung der Bildungsdirektion – auch hinsichtlich der Verweigerung einer Parteientschädigung – zu bestätigen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 14 N. 3). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.